



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 4/2010  
VOM 28. MAI 2010**

***Mehrwährungshandel für Exchange Traded Funds und Exchange Traded Structured Funds***

*Inkrafttreten: 1. Juni 2010*

I. MEHRWÄHRUNGSHANDEL

Gemäss SIX Swiss Exchange Mitteilung Nr. 35/2010 besteht ab 1. Juni 2010 die Möglichkeit, Exchange Traded Funds (ETF) und Exchange Traded Structured Funds (ETSF) in mehreren Handelswährungen an der SIX Swiss Exchange zu handeln; derzeit ist der Handel in den folgenden Währungen möglich: CHF, USD, EUR, GBP, JPY und CAD.

Bei **neu zu kotierenden Produkten** sind die Handelswährungen im Kotierungsgesuch gemäss Art. 42 ff. Kotierungsreglement (KR) anzugeben sowie im Kotierungsprospekt gemäss Art. 110 KR aufzuführen.

Sofern der Mehrwährungshandel **für bereits an der SIX Swiss Exchange kotierte Produkte** eingeführt werden soll, ist SIX Exchange Regulation ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch hat die zusätzliche(n) Handelswährung(en) je Valor aufzuführen und den gewünschten ersten Handelstag in der/den zusätzlichen Handelswährung(en) zu nennen. Zudem sind folgende Gesuchsbeilagen einzureichen:

- eine Erklärung der verantwortlichen Organe der Emittentin, dass sie der Aufnahme des Handels in der/den zusätzlichen Handelswährung(en) ausdrücklich zustimmen;
- eine Offizielle Mitteilung gemäss Art. 5 Ziff. 7 Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte (RLVB);
- ein Kotierungsinserat gemäss Art. 40 KR, in welchem zusätzlich die Handelswährungen aufgeführt werden; und
- eine Kopie des aktualisierten Market Making-Agreements.

Die Emittentin hat darüber hinaus sicher zu stellen, dass die Abrechnung (Clearing) und die Abwicklung (Settlement) in der/den zusätzlichen Handelswährung(en) gewährleistet sind.

Betreffend **Zeitpunkt der Gesuchseinreichung** gelten die Fristen gemäss Art. 4 RLVB bzw. für ETF die verkürzten Fristen gemäss Mitteilung Nr. 3/2010 von SIX Exchange Regulation vom 28. Mai 2010.

## II. GEBÜHREN FÜR DIE ERRICHTUNG DES MEHRWÄHRUNGSHANDELS

Für die Einführung von zusätzlichen Handelswährungen von sowohl bereits an der SIX Swiss Exchange kotierten Produkten als auch von neuen Produkten wird eine Zusatzgebühr von CHF 1'000 pro Valor erhoben.

## III. INKRAFTTRETEN

Die Praxis betreffend Mehrwährungshandel für ETF und ETSF tritt am **1. Juni 2010** in Kraft.

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six\\_exchange\\_regulation\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_de.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six\\_exchange\\_regulation\\_fr.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_fr.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six\\_exchange\\_regulation\\_en.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_en.html)